

Legende Grünordnungsplan und Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)
- Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Pflanzgebiet 1 (Pfg 1) Pflanzung von gebietsheimischen Laubbäumen
Die im Plan mit „Pfg 1“ gekennzeichneten Bäume sind gemäß der nachstehenden Art und Qualität anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Qualität: StU mind. 16/18. Abgängige Bäume müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neupflanzungen gemäß unten stehender Art und Qualität ersetzt werden. Die Bäume können in der Achse der Baumreihe zur Sicherung der Beleuchtung des Platzes geringfügig verschoben werden.
Pfg 1a: Pflanzliste 1, Bäume I, Ordnung (großkrönig)
Pfg 1b: Acer campestre (Feldahorn)
Pfg 1c: Acer campestris (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche)
Qualität Pfg 1a-c: StU mind. 16/18.
- Sträucher anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Pflanzgebiet 2 (Pfg 2) geschnittene Hecke am Parkplatz
Zur Einfassung der Stellplätze zum Rasenplatz hin ist eine geschnittene Hecke aus heimischen Laubbäumen gemäß der Arten der Pflanzliste 3 zu pflanzen, durch regelmäßigen Schnitt zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Hecke darf max. 1,20m betragen.
Abgängige Gehölze müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neupflanzungen gemäß Pflanzliste 4 ersetzt werden.

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Pflanzgebiet 3 (Pfg 3) Anlage von freiwachsenden Hecken
Innerhalb der im Plan mit „Pfg 3“ gekennzeichneten Fläche sind gebietsheimische Sträucher der Pflanzliste 2 als Feldhecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Natürlich abgängige Gehölze sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß den Pflanzlisten 1 und 2 zu ersetzen.
Pflanzgebiet 4 (Pfg 4) Anlage von Feldhecken / Feldgehölzen
Innerhalb der im Plan mit „Pfg 4“ gekennzeichneten Fläche sind gebietsheimische Sträucher und Bäume der Pflanzliste 1 und 2 als Feldhecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Natürlich abgängige Gehölze sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß den Pflanzlisten 1 und 2 zu ersetzen. Zu den Leitersellen der ZKV Leitung ist durch regelmäßige Rückschnittmaßnahmen ein Abstand von mind. 3,00 m sicherzustellen.
Pflanzgebiet 5 (Pfg 5) Anlage eines stufenförmigen Waldrands
Innerhalb der im Plan mit „Pfg 5“ gekennzeichneten Fläche ist ein stufenförmiger Waldrand durch Initialpflanzungen, Sukzession und Pflege zu entwickeln. Dieser ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Zu groß gewordene Bäume sind im Rahmen der Waldverschärfung zu entfernen. Der Waldrand besteht in der vorderen Hälfte der gekennzeichneten Fläche aus Büschen, Hecken und Halbbäumen. In der zweiten Hälfte dominieren standorttypische Bäume. Geeignete Pflanzen sind den Pflanzlisten 1 und 2 zu entnehmen.
Pflanzgebiet 6 (Pfg 6) Entwicklung von Saumgesellschaften
Innerhalb der im Plan mit „Pfg 6“ gekennzeichneten Fläche sind artenreiche Saumgesellschaften in Angrenzung an den stufenförmigen Waldrand zu entwickeln. Es ist eine auf die Standortverhältnisse abgestimmte Saatgutmischung für Saumgesellschaften mit aufwuchsreichen zu verwenden. Der Anteil an Ufergehölzen ca. 10% betragen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei natürlichem Abgang durch eine erneute Ansaat wiederherzustellen. Die 1-schichtige Mahd hat im Spätherbst oder im Frühjahr zu erfolgen. Je nach Standortbedingung kann auch eine Mahd im mehrjährigen (2-3 Jahre) Turnus zur Entwicklung der angestrebten Saumgesellschaften geeignet sein. Das Schnittgut ist abzuräumen.

- sonstige Sondergebiete
hier Sondergebiet "Hundeübungsplatz"
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hundeübungsplatz"
Rasenplatz / Zierrasen
- sonstige Planzeichen aus dem Bebauungsplan übernommen
Baugrenze
Stellplätze
St
- nachrichtlich übernommene Schutzgebiete nach NatSchG BW
Landschaftsschutzgebiet (§29 NatSchG)
LSG Nr. 3.25.035
Schwarzer Felsen - Höllenstein
Besonders geschütztes Biotop (§32a NatSchG)
- Alltastverdachtsfläche „AA Höllenstein Rottweil 1375“ (§ 9 (5) 3 BauGB)
- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Planungsrechtl. Festsetzungen	
SO	I
o	GH max. = 4,50m



Im Rahmen der erneuten verkürzten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB können Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Diese sind farblich hervorgehoben. Alle weiteren Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit und sind nicht Bestandteil der erneuten Offenlage

Stadt Rottweil

Projekt
STADT ROTTWEIL
"SONDERGEBIET HUNDEÜBUNGSPLATZ BLEICHHALDE"
GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Planungsphase ERNEUTE OFFENLAGE
Planinhalt MASSNAHMENPLAN

Project GmbH
Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen

Projekt-Nr. 13.053
Datum 09.09.2016

Bearbeiter Theissler
Maßstab 1:500

Rutler Straße 1
73734 Esslingen
Telefon 0711 34585 - 0
Telefax 0711 34585 - 70
www.project-gmbh.de
info@project-gmbh.de

